



# Güte- und Prüfbestimmungen zur Verleihung des Thüringer Qualitätszeichens für Zierpflanzenerzeugnisse

## 1. Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis .....	1
2. Geltungsbereich .....	2
2.1. Allgemeines .....	2
2.2. Begriffe .....	2
3. Güte- und Prüfbestimmungen .....	3
3.1. Anforderungen an den Betrieb .....	3
3.2. Anforderung an die Ware .....	4
3.3. Anforderung an die Verpackung und Kennzeichnung .....	4
4. Überwachung .....	5
4.1. Erst- bzw. Zulassungsprüfung .....	5
4.2. Routineüberwachungen .....	6
5. Kosten .....	7
6. Schlussbemerkungen .....	7

## Anlagen

Anlage I	Allgemeine und spezielle Qualitätskriterien
Anlage II	Muster Betriebsprüfung
Anlage III	Muster Produkt-Prüfbericht

## **2. Geltungsbereich**

### **2.1. Allgemeines**

2.1.1 Die Güte- und Prüfbestimmungen gelten für Zierpflanzen als Halbfertig- und Fertigware sowie Jungpflanzen, die mit dem Qualitätszeichen gekennzeichnet sind.

Die für das Qualitätszeichen zugelassenen Produktgruppen sind:

- Beet- und Balkonpflanzen

- Blühende Topfpflanzen

- Frühjahrsblüher

- Schnittblumen

- Knollen- und Zwiebelgewächse

- Gemüsejungpflanzen

2.1.2 Als Lizenznehmer gelten Produzenten von Zierpflanzenerzeugnissen und Jungpflanzen, die nach den in Anlage I festgelegten Qualitätskriterien ihre Produktion organisieren.

2.1.3 Die Güte- und Prüfbestimmungen gelten immer in Verbindung mit der gültigen Zeichensatzung sowie dem Lizenz- und Zeichennutzungsvertrag für die Verleihung und Führung des Qualitätszeichens vom Freistaat Thüringen.

2.1.4 Die Checkliste zur Betriebsprüfung (Anlage II) und der Produkt-Prüfbericht (Anlage III) sind Bestandteile der Prüfbestimmungen. Er dient dem Lizenzgeber ebenso wie dem Lizenznehmer als Nachweis durchgeführter Fremdüberwachungen, entsprechend diesen Güte- und Prüfbestimmungen.

### **2.2. Begriffe**

2.2.1 Zierpflanzen sind Kulturpflanzen, die vom Menschen zur Erbauung bzw. für zweckgebundene Anpflanzungen kultiviert werden.

- 2.2.2 Jungpflanzen sind Pflanzen in der Anzucht, die sich noch nicht am endgültigen Standort bzw. noch nicht in der Weiterkultur zur verkaufsfähigen Ware befinden.
- 2.2.3 Die Erstprüfung ist die erste Prüfung eines Betriebes und eines Produktes/einer Produktgruppe durch eine Kontrollinstanz.
- 2.2.4 Die Zulassungsprüfung ist die erste Prüfung eines neuen Produktes/einer Produktgruppe eines zugelassenen Betriebes durch eine Kontrollinstanz.
- 2.2.5 Die Routineüberwachung ist eine regelmäßige Überprüfung von Betrieb und Produkt/Produktgruppe durch eine Kontrollinstanz.
- 2.2.6 Die definierte Gebietskulisse bedeutet die Übertragung des Qualitätszeichens auf eine definierte Region oder ein Land in der Europäischen Union.

### **3. Güte- und Prüfbestimmungen**

#### **3.1. Anforderungen an den Betrieb**

- 3.1.1 Die Einhaltung der aktuellen Gesetzlichkeiten ist für den Betrieb zwingend Voraussetzung.
- 3.1.2 Bei der erstmaligen Antragstellung des Betriebes wird eine Vor-Ort-Begehung durchgeführt. Diese umfasst die Überprüfung der Qualitäts- und Hygienestandards des Betriebes sowie des Rohstoffnachweises.
- 3.1.3 Der Lizenznehmer arbeitet nach den Grundsätzen einer guten gartenbaulichen Praxis, insbesondere in den Bereichen:
- Boden, Düngung und Substrate,
  - Wasser und Bewässerung,
  - Pflanzenschutz,
  - Energie und Energieeinsparung,
  - Abfallwirtschaft,
  - Management und Weiterbildung,

## **3.2. Anforderung an die Ware**

3.2.1. Die Zierpflanzenerzeugnisse müssen in Thüringen (bzw. in der definierten Gebietskulisse) kultiviert werden.

- Ein Produkt/eine Produktgruppe ist in Thüringen (bzw. in der definierten Gebietskulisse) kultiviert, wenn die Hälfte der Kulturzeit von der Jungpflanze bis zur verkaufsfertigen Ware am thüringischen Produktionsstandort (bzw. am Produktionsstandort der definierten Gebietskulisse) nachweisbar ist. Dieser Zeitraum darf nicht weniger als fünf Wochen betragen.
- Jungpflanzen sind in Thüringen (bzw. in der definierten Gebietskulisse) kultiviert, wenn die Produktion vom Saatgut oder unbewurzelten/bewurzelten Stecklingen bis zur verkaufsfertigen Jungpflanze nachweisbar am thüringischen Produktionsstandort (bzw. am Produktionsstandort der definierten Gebietskulisse) stattfindet.
- Beim Anbau zur Gewinnung von Saat- und Pflanzgut sind die Mutterpflanzen oder anderes Ausgangsmaterial nachweislich in Thüringen (bzw. in der definierten Gebietskulisse) zu kultivieren.

3.2.2. Die mit dem Qualitätszeichen gekennzeichneten Erzeugnisse und deren Produktionsverfahren müssen den gesetzliche festgelegten Bestimmungen und den darauf beruhenden Folgeverordnungen sowie den einschlägigen Leitsätzen entsprechen.

3.2.3. Der Lizenznehmer verpflichtet sich bei Änderungen von Verordnungen und Gesetzen sowie bei der Festlegung neuer Richtlinien die jeweils gültige Fassung einzuhalten.

3.2.4. Die vorgeschriebenen allgemeinen und speziellen Qualitätskriterien (Anlage I) müssen eingehalten werden.

## **3.3. Anforderung an die Verpackung und Kennzeichnung**

3.3.1. Es dürfen nur Verpackungen, Etiketten und Warenquartiere mit dem Qualitätszeichen gekennzeichnet werden, deren zugehöriger Inhalt bzw. Pflanzenverband den Anforderungen von Abschnitt 3.2. dieser Güte- und Prüfbestimmungen entspricht.

3.3.2. Bei der Wahl der Verpackung und der Kennzeichnung sind die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

- 3.3.3. Für Produkte, die nicht den Bestimmungen des Thüringer Qualitätszeichens entsprechen, müssen Verpackungen bzw. Etiketten ohne das Qualitätszeichen in ausreichender Menge oder andere Verwendungsmöglichkeiten für die Produkte zur Verfügung stehen.

## **4. Überwachung**

### **4.1. Erst- bzw. Zulassungsprüfung**

- 4.1.1. Die Erstprüfung beinhaltet eine Betriebs- und Produktprüfung (Anlage II und Anlage III).
- 4.1.2. Die Zulassungsprüfung besteht nur aus einer Produktprüfung (Anlage III).
- 4.1.3. Die Betriebsprüfung wird von einer Kommission durchgeführt, die sich aus je einem Vertreter der beauftragten Stelle des Lizenzgebers; der *Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau (LVG)* und des zuständigen Landwirtschaftsamtes für die Belange des Pflanzenschutzes zusammensetzt (Anlage II).
- 4.1.4. Die Produkt-/Produktgruppenprüfung wird durch einen Vertreter der *LVG Erfurt* und durch einen Vertreter des zuständigen Landwirtschaftsamtes für die Belange des Pflanzenschutzes durchgeführt (Anlage III). Die für die Produktprüfung bereitgestellten Erzeugnisse müssen die normale Handelsware repräsentieren (dürfen nicht für die Qualitätsprüfung gesondert produziert werden). Es wird jeweils ein Produkt stellvertretend für die gesamte Produktgruppe geprüft.
- 4.1.5. Über das Ergebnis der Betriebs- und Produktprüfung wird ein Prüfbericht erstellt. Je ein Exemplar erhalten der Antragsteller und die beauftragte Stelle des Lizenzgebers.
- 4.1.6. Bei negativem Prüfergebnis des Betriebes oder des Produktes/der Produktgruppe kann der Antragssteller eine Nachprüfung verlangen.
- 4.1.7. Liegt ein schwerwiegender Verstoß des Betriebes – wie in der Zeichensatzung definiert – vor, ist eine Nachprüfung erst nach frühestens drei Monaten möglich.
- 4.1.8. Führen die Erst- bzw. Zulassungsprüfung und die Nachprüfung zu einem negativen Ergebnis erfolgt keine Vergabe des Qualitätszeichens.

## **4.2. Routineüberwachungen**

### **4.2.1. Eigenüberwachung**

- 4.2.1.1. Jeder Lizenznehmer hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eigenverantwortlich für die gleichbleibende und ständige Erfüllung der Güte- und Prüfbestimmungen zu sorgen.
- 4.2.1.2. Der Lizenznehmer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Qualitätskriterien auf allen Stufen verantwortlich.
- 4.2.1.3. Über die im Rahmen der Eigenüberwachung durchgeführten Prüfungen sind sorgfältige Aufzeichnungen zu führen. Diese sind mind. drei Jahre lang aufzubewahren. Der beauftragten Stelle des Lizenzgebers sind die Aufzeichnungen der Eigenprüfungen auf Wunsch vorzulegen.

### **4.2.2. Fremdüberwachung**

- 4.2.2.1. Die mit der Fremdüberwachung beauftragte Stelle des Lizenzgebers ist die LVG Erfurt. Die beauftragte Stelle kann für die Belange des Pflanzenschutzes einen Vertreter des zuständigen Landwirtschaftsamtes bei der Fremdüberwachung hinzuziehen
- 4.2.2.2. Bei der Fremdüberwachung (sowie bei 3.2.) muss der Termin der Produktprüfung mind. 48 h vorher im Unternehmen angekündigt werden. Die Probenprüfung erfolgt vor Ort und erstreckt sich nur auf zeichenführende Erzeugnisse:
- Saisonware (wie z. B. Frühjahrsblüher, Beet- und Balkonpflanzen, Euphorbien, u. a.) einmal pro Saison/Jahr unmittelbar vor dem Vermarktungszeitraum sowie
  - bei kontinuierlicher Vermarktung (wie z. B. Schnittrosen) einmal pro Jahr.
- 4.2.2.3. Die Anforderungen an den Betrieb (Anlage II) werden mind. alle zwei Jahre geprüft. Im Jahr der Betriebsprüfung kann die Produktprüfung in Verbindung mit der Betriebsprüfung erfolgen.
- 4.2.2.4. Über das Ergebnis der Betriebs- und Produktprüfung wird ein Prüfbericht erstellt. Je ein Exemplar erhalten der Lizenznehmer und die beauftragte Stelle des Lizenzgebers.

4.2.2.5. Bei negativem Prüfergebnis des Produktes/der Produktgruppe oder des Betriebes muss eine Nachprüfung vorgenommen werden.

4.2.2.6. Führt auch die Nachprüfung des Betriebes oder des Produktes/der Produktgruppe zu einem negativen Ergebnis, so ist die Überwachungsbehörde des Lizenzgebers unverzüglich zu unterrichten. Die festgestellten Verstöße und Unregelmäßigkeiten werden nach dem gültigen Lizenz- und Zeichennutzungsvertrag sowie der Zeichensatzung durch die Überwachungsbehörde sanktioniert.

4.2.2.7. Die beauftragte Stelle des Lizenzgebers behält sich zusätzliche Prüfungen vor, wenn die Annahme besteht, dass bei den gekennzeichneten Erzeugnissen eine Qualitätsminderung eingetreten ist bzw. Zuwiderhandlung gegen den Lizenz- und Zeichennutzungsvertrag, die Zeichensatzung, lebensmittelrechtliche Bestimmungen oder die Güte- und Prüfbestimmungen zu befürchten sind.

Diese Prüfungen können über Art und Umfang der laufenden Qualitätskontrollen hinausgehen.

## **5. Kosten**

Der Lizenznehmer trägt alle mit der Qualitätsprüfung in Zusammenhang stehenden Kosten.

## **6. Schlussbemerkungen**

Die Güte- und Prüfbestimmungen können im Bedarfsfall, bei notwendigen gesetzlichen, vorgeschriebenen oder sonstigen dringenden Änderungen durch den Lizenzgeber überarbeitet werden.



# Allgemeine und spezielle Qualitätskriterien des Thüringer Qualitätszeichens für Zierpflanzenerzeugnisse

---

## 1 Allgemeine Qualitätskriterien

Die Vermarktungsware muss:

- Ein gesundes und frisches Blattwerk aufweisen.
- Einen arten- und sortenspezifischen Pflanzenaufbau, sowie eine arten- und sortentypische Form und Farbe der Belaubung aufweisen.
- Frei von Schädlingen am Blattwerk und im Wurzelbereich sein.
- Frei von abiotischen und mechanischen Schäden (wie beispielsweise Verbrennungen, Trockenschäden etc.) sein.
- Den Ballen bzw. Topf gut durchwurzelt haben.
- Einen feuchten Topfballen haben.
- Ein ausgewogenes Verhältnis von Pflanzendurchmesser zu Pflanzenhöhe haben.
- Ein ausgewogenes Verhältnis der Pflanzengröße zur Topfgröße aufweisen.

## 2 Spezielle Qualitätsmerkmale

- Die spezifischen Qualitätsmerkmale gelten für die aufgeführten Produkte in Ergänzung zu den allgemeinen Qualitätsmerkmalen.
- Beschreibende Angaben zur Pflanzenhöhe gelten ab Topfrand, also ohne Berücksichtigung der Topfhöhe.
- Bei der Bewertung der allgemeinen und speziellen Qualitätsmerkmale wird eine Toleranz von 5 % für Vermarktungspartien berücksichtigt.

### 2.1 **Beet- und Balkonpflanzen**

#### 2.1.1 stehende Formen

##### a) *Pelargonium zonale* – Jungpflanze

- Mind. drei voll entwickelte Blätter.
- Gerader Trieb, höchstens 5 cm Länge bis zum Vegetationskegel.

##### b) *Pelargonium zonale* – Halbfertigware

- Verzweigte kompakte Ware.



c) Pelargonium zonale – Fertigware

- Kompakte Ware, Triebe gleichmäßig belaubt.
- Mittelgroße und große Ware ab 11 cm Topf, mind. drei Triebe.
- 1 - 3 Blütenstände und mind. ein farbeizigender Blütenstand mit einer offenen Blüte.

d) Neu-Guinea-Impatiens

- Kompakter Wuchs, Triebe gleichmäßig belaubt, mind. drei offene Blüten und pro Austrieb mind. zwei sichtbare Knospen.
- Mittelgroße und große Ware ab 11 cm Topf, Höhe: 10 - 20 cm, Durchmesser: 15 - 20 cm, bei größerer Ware Größenproportionen laut allgemeinen Qualitätskriterien.

e) sonstige aufrechte Beetpflanzen

(hierzu zählen *Argyranthemum*, *Ageratum houstonianum*, *Begonia semperflorens*, *Calceolarien*, *Dahlien*, *Fuchsien*, *Gazania*, *Heliotropium arborescens*, *Impatiens semperflorens*, *Mimulus*, *Osteospermum*, *Salvien*, *Senecio*, *Tagetes*, *Acorus spp.*, *Heuchera-Hybriden*, *Carex spp.*, *Hosta spp.* u. a. ....)

- Triebe gleichmäßig mit Blättern besetzt, gleichmäßiger und kompakter Pflanzenaufbau entsprechend der Art- und Sorteneigenschaften.
- Ware ab 9 cm Topf, mind. ein/e farbeizigender/e oder blühender/e Blütenstand/Blüte, nicht überblüht.
- Je nach Art und Sorte gleichmäßig mit Blüten und Knospen besetzt.

### 2.1.2 hängende Formen

a) Pelargonium peltatum – Jungpflanze

- Mind. drei voll entwickelte Blätter.
- Gerader Trieb mit kurzen Internodien entsprechend der Sorteneigenschaften.

b) Pelargonium peltatum – Fertigware

- Kompakter Wuchs, regelmäßig mit Blättern besetzte Triebe.
- Mittelgroße und große Ware ab 11 cm Topf, mind. drei Triebe, mind. zwei Blütenstände, mind. drei offene Blüten und mehrere farbeizigende Knospen, mit Stützkörbchen oder gestäbt.

c) sonstige hängende Arten

(hierzu zählen *Bidens*, *Brachycome*, *Diascia*, *Fuchsia* hängend, *Lobelia*, *Lotus*, *Plectranthus*, *Sutera*, *Sanvitalia procumbens*, *Scaevola aemula*, *Ajuga reptans*, *Hedera helix* spp. u. a.)

- Habitus entsprechend der Art- und Sorteneigenschaften, gleichmäßige Ausbildung der Blätter und Seitentriebe.
- Ware ab 9 cm Topf, farbezeigend oder aufgeblüht, nicht überblüht.
- Je nach Art- und Sorteneigenschaften gleichmäßig mit Blüten und Knospen besetzt.

## 2.2 Blühende Topfpflanzen

a) *Dendranthema (Chrysanthemum)* – Stecklinge und Jungpflanzen ohne Topfballen

- Lieferungen müssen sortenrein und sortenecht sein, mechanische Vermischungen mit fremden Sorten bis 1 % möglich.
- Mind. fünf gesunde Wurzeln (außer unbewurzelter Steckling), Wurzellänge mind. 1,5 cm.
- Mind. drei entwickelte Blätter in sortentypischer Färbung.
- Stecklingslänge mind. 5 cm und höchstens 8 cm,
- Ungestutzt, es dürfen zum Zeitpunkt der Auslieferung keine Blütenknospen induziert sein.

b) *Dendranthema (Chrysanthemum)* – Jungpflanzen mit Topfballen

- Lieferungen müssen sortenrein und sortenecht sein, mechanische Vermischungen mit fremden Sorten sind bis zu 1 % zulässig.
- Durchwurzelter Topfballen von mind. 2 cm.
- Mind. drei entwickelte Blätter in sortentypischer Färbung.
- Pflanzenhöhe bis 10 cm, Längenunterschiede von einem cm innerhalb einer Sorte sind zulässig.

c) Dendranthema-Grandiflorum (Chrysanthemum)- Topfpflanzen

Pflanzenaufbau	Gleichmäßiger kompakter Pflanzenaufbau entsprechend der Art- und Sorteneigenschaften
Blütenstand	Gleichmäßige Verteilung der Blütenknospen, farbezeigende Knospen
„Eintrieber“ (1 Steckling)	Transportfähig verpackt, Ware ab 9 cm Topf, mind. drei Triebe
„Mehrtrieber“ (3 Stecklinge)	Ware ab 12 cm Topf, mind. sechs Triebe, mind. drei geöffnete Blüten, Höhe: 20 - 30 cm, Durchmesser: 18 - 22 cm, bei größerer Ware Größenproportionen laut allgemeinen Qualitätskriterien, bruchstabil und transportfähig verpackt
Freilandtopf- chrysanthemen	Eine Pflanze je Topf, mind. fünf Triebe, gleichmäßig verzweigt, Pflanzhöhe bis zum 1,5 fachen des Pflanzendurchmessers

d) Cyclamen persicum – Fertigware

- Kompakter Wuchs, runde geschlossene Belaubung.
- 4 Blüten und die doppelte Anzahl farbezeigender Knospen, Blüten und farbezeigende Knospen mind. 5 cm und höchstens zwei Drittel des Pflanzendurchmessers über dem Laub stehend, Abweichungen entsprechend der Art- und Sorteneigenschaften beispielsweise bei gefransten Sorten.
- Sortentypisch gezeichnet, nicht überblüht.

e) Euphorbia pulcherrima

- Kompakter Wuchs, voll belaubt, alle Cyathien vollständig vorhanden, regelmäßig angeordnete sowie gesunde und unbeschädigte Brakteen, sortentypische Grünfärbung der Blätter, ohne Deformierungen der Blätter.
- Große Ware im 13 cm Topf, mehrtrieblich mit mind. Fünf bis sechs gut ausgebildeten, gleichmäßigen Brakteen, mind. 25 cm Pflanzendurchmesser und 30 bis 40 cm Pflanzhöhe.
- Kleinere Ware (MIDI): im 9 - 10 cm Topf mit mind. vier Trieben.
- Kleinere Ware (MINI): kompakte Ware im 6 - 8 cm Topf.

## 2.3 Frühlingsblüher

a) Primula vulgaris – Fertigware

- Topf allseitig durchwurzelt, Wurzeln mit weißen Wurzelspitzen.
- Mind. acht Blätter in sortentypischer Form und Farbe, straff, ohne chlorotische Verfärbungen.
- Kompakter Wuchs.
- Mind. sieben Knospen, davon zwei bis drei geöffnete Blüten.
- Pflanzendurchmesser mind. 12 cm.

b) Viola – Fertigware

- Dunkelgrüne Farbe der Blätter.
- Mind. eine farbezeigende Blüte und zwei sichtbare Knospen.
- Viola cornuta mit mind. fünf farbezeigenden Blüten, gleichmäßiger Knospenansatz, Pflanzendurchmesser mind. 10 cm.
- Kompakter und gut verzweigter Pflanzenaufbau.

## 2.4 Schnittblumen (GWH und Freiland – Sommerblumen)

a) Chrysanthemum

- Stiel gerade und gut belaubt (bis leichte Krümmung).
- Kleinblumige Chrysanthemen: obere zwei Drittel des Stieles belaubt.
- Sortentypische Blumenform und Farbe, nicht überblüht.

b) Eustoma

- Straffer Stiel, frisches grünes Laub.
- Schnittlänge mind. 30 cm.
- Mind. drei Blüten und eine farbezeigende Knospe.
- Gleichmäßig und gut ausgeprägte Blütenfarbe.

c) Freesien

- Schnittlänge von mind. 30 cm.
- Stiel gerade und straff, Blütenstand deutlich abgewinkelt.
- Mind. fünf blühfähige Knospen, mind. eine offene Blüte.

d) Lilien

- Gerader, straffer und gut belaubter Stiel, frisches grünes Laub.
- Schnittlänge von mind. 50 cm.
- Mind. fünf Knospen (*L. longiflorum* mind. drei Knospen), davon eine sich öffnende Blüte, sorten- und artentypische Blumenausprägung in Form und Farbe.

e) Sommerblumen-Schnitt

- Gesundes, frisches, sortentypisches Laub.
- Sorten- und arttypischer Stiel mit oder ohne Seitentriebe.
- Sortentypische Blumenausprägung.
- Entsprechend der Sorte farbezeigend bis aufgeblüht.

- Keine abgeblühten oder überblühten Blumen.

## 2.5 Knollen - und Zwiebelgewächse

### a) Dahlienknollen

Die Knollen müssen:

- in ihrer Form der Sorte entsprechen,
- eine ausreichende Augenbasis in Abhängigkeit der Sorteneigenschaften besitzen,
- einen Sprossrest aufweisen, dessen Länge entsprechend der Sorteneigenschaften ausgebildet ist und nur aus verholztem Spross besteht,
- ausgereift, gesund, geputzt und handelsüblich trocken sein,
- sortenrein und sortenecht sein,
- einen Mindestdurchmesser von 6 cm haben (Ausnahmen bilden hierbei die Gruppe niedriger Dahlien für die Containerkultur und Nutzung als Balkonpflanzen, die kleinere Knollen bilden),
- ausreichend Speicherorgane entsprechend der Sorteneigenschaften besitzen.

Die Oberfläche der Speicherorgane darf keine Einschrumpfungen oder sonstige Lager Trockenschäden aufweisen. Die Knollen dürfen nicht abgetrieben oder geteilt werden. Zum Vermarktungstermin dürfen Augen sichtbar sein, aber keine ausgetriebenen Augen vorhanden sein.

## 2.6 Gemüsejungpflanzen

### a) Tomaten und Sellerie

- Es gelten die allgemeinen Qualitätskriterien.

### b) Kohlarten und Salat

- Mind. drei Laubblätter voll entwickelt.

### c) Porree

- Wuchshöhe mind. 10 cm.



**Checkliste zur Betriebsprüfung**  
**des Thüringer Qualitätszeichens**  
**für Zierpflanzenerzeugnisse**

---

Name des Betriebes: .....

.....

Kontrollstelle: .....

.....

Namen der Kontrolleure: .....

.....

Datum der Kontrolle: .....

Kontrollart: .....

**Ergebnis der Betriebsprüfung**

Zur Bestehung der Betriebsprüfung müssen mindestens 90 % der Kriterien (einschließlich **aller** K.O.-Kriterien) erfüllt sein.

Erreichte Prozentzahl: .....

sämtliche K.O.-Kriterien erfüllt: ja/nein

**Der Betrieb hat die Kriterien für das Thüringer Qualitätszeichen:**

**ERFÜLLT**

**NICHT ERFÜLLT**

.....  
Ort, Datum

.....  
Prüfer

Ich bestätige die Angaben zum Betrieb und zur Durchführung des Audits. Eine Kopie des Auditberichtes habe ich erhalten.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Betriebsverantwortlicher

**Checkliste für Zierpflanzenerzeugnisse**

Kriterium	Bewertung		
	ja	nein	entfällt
<b>Allgemeine Anforderungen und Management, Weiterbildung, Kundenberatung</b>			
1. Ordnung und Sauberkeit im Betriebsgelände.		K.O.	
2. Ansprechendes Verkaufs- und Vermarktungs- umfeld.			
3. Durchführung von Kundenberatungen.			
4. Vorlage aktueller Fachliteratur.			
5. Nachweis des Besuches von mindestens einer Fortbildungsveranstaltung im Jahr durch den Betriebsleiter und durch Mitarbeiter.			
<b>Boden und Substrate</b>			
6. Anbau in Bodenkultur. Wenn ja, Analyse von Bodenproben: Hauptnährstoffe und pH-Wert aus dem Jahr: ..... (alle 5 Jahre)  - vor Beginn einer Dauerkultur, Hauptnährstoffe und pH-Wert liegt vor  - Analyse des N <sub>min</sub> vor Düngemaßnahmen bzw. während der Kulturführung  - Maßnahmen zum Bodenschutz werden je nach Standortbedingungen durchgeführt			
7. Anbau in Erden und Substraten. Wenn ja, Deklarationen der Zusammensetzung der Substrate und der verfügbaren Hauptnährstoffe liegen vor:  - mit Lieferscheinen  - mit Substratanalysen			
8. Düngemaßnahmen erfolgen auf der Grundlage von:  - vorhandenen Analyseergebnissen und/oder  - Entzugswerten und/oder  - empfehlenden Richtwerten			

Kriterium	Bewertung		
	ja	nein	entfällt
9. Der Düngerverbrauch wird/wurde nachgewiesen durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lieferschein/e</li> <li>- betriebliche Aufzeichnungen</li> </ul>			
Anmerkungen:			
<b>Wasser/Bewässerung</b>			
10. Analyse des Gießwassers liegt vor. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorlage der Wasseranalyse des öffentlichen Wasserversorgers</li> <li>- Vorlage der Wasseranalyse aufgrund der Erschließung einer neuen Versorgungsquelle</li> <li>- Vorlage der Wasseranalyse bei Eigenversorgung</li> </ul> Alle 7 Jahre, letzte Analyse im Jahr .....			
11. Wassersparende Bewässerungsmethoden werden auf ..... % der Fläche angewendet (Forderung: 70 %). Wie: ..... .....			
Anmerkungen:			
<b>Energie</b>			
12. Zur Energieeinsparung werden genutzt (wenn Häuser/Folie auf > 10°C beheizt werden): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Automatische Heizungsregelung</li> <li>- Isoliereindeckung</li> <li>- Zweischalige Folienabdeckung</li> <li>- Nutzung der Häuser &lt; 10 °C</li> </ul>			



Kriterium	Bewertung		
	ja	nein	entfällt
13. Anlagen der Wärmeerzeugung werden regelmäßig gewartet: letzte Wartung im Jahr ..... Intervall .....			
Anmerkungen:			
<b>Pflanzenschutz – Produkt</b>			
14. Beachtung der Anfälligkeit gegenüber Schaderregern bei der Auswahl von Arten und Sorten.			
15. Optimale Gestaltung der Kulturführung zur Verhinderung und Minimierung von Anfälligkeiten gegenüber Schaderregern sowie deren Entwicklungsmöglichkeiten.			
16. Durchführung von Eingangskontrollen.			
17. Bestände sind unkrautfrei.			
18. Kranke und überständige Pflanzen/Gehölze werden entfernt.			
19. Rücklaufwaren, Vermarktungshilfen und Überwinterungspflanzen werden separat gehalten zur Vermeidung der Einschleppung von Schaderregern.			
20. Maßnahmen des integrierten/biologischen Pflanzenschutzes - Einsatz von Leimtafeln - Nützlingseinsatz - Teilflächenbehandlung - Nützlingsschonende Mittel - gezielte Anwendung nach Befallsfeststellung			
21. Regelmäßige visuelle Kontrollen (z. B. auf Schädlingsbefall) im Abstand von ..... Tag(en)			

Kriterium	Bewertung		
	ja	nein	entfällt
Anmerkungen:			
<b>Gesetzliche Anforderungen – Pflanzenschutz</b>			
22. Anforderungen: - Vorlage der Aufzeichnungen zu Pflanzenschutz-Maßnahmen		K.O.	
23. Überprüfung der Pflanzenschutzgeräte in regelmäßigen Abständen.		K.O.	
24. Sachgerechte Aufbewahrung der Pflanzenschutzmittel.		K.O.	
25. Vorlage Sachkundenachweis Pflanzenschutz und aktuelle Teilnahmebescheinigung an einer Fortbildungsveranstaltung nach § 9 Abs. 4 PflSchG.		K.O.	
Anmerkungen:			
<b>Abfallvermeidung</b>			
26. Kompostierbare Materialien werden: - auf dem Betrieb kompostiert - einer regionalen Kompostanlage zugeführt			
27. Verwendung von Mehrweggebinden oder Mehrfachnutzung bei Kultur und Verkauf.			

**Bemerkungen:**

.....

.....

.....



## Produkt-Prüfbericht des Thüringer Qualitätszeichens

zur Bestimmung der Qualität  
von  
**Zierpflanzenerzeugnisse**

Unternehmen: .....

.....

Produktbezeichnung: .....

Prüfungsart: .....

Kontrolleur: .....

Datum der Kontrolle: .....

Verantwortlicher des Betriebes: .....

### Geprüfte Produktgruppe(n):

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Beet- und Balkonpflanzen | <input type="checkbox"/> Schnittblumen                |
| <input type="checkbox"/> Blühende Topfpflanzen    | <input type="checkbox"/> Knollen- und Zwiebelgewächse |
| <input type="checkbox"/> Frühjahrsblüher          | <input type="checkbox"/> Gemüsejungpflanzen           |

### Produktprüfung:

Entsprechen die Standzeiten am Produktionsstandort den Güte- und Prüfbestimmungen:

- ja  nein

- Herkunftsnachweis durch eigene Mutterpflanzen
- Nachweis durch Vorlage der Lieferscheine (erforderliche Kulturzeit am Standort eingehalten)
- Sonstiges: .....

.....

Sind die allgemeinen und speziellen Qualitätsanforderungen (Anlage II) erfüllt:

ja  nein

Ist die Ware mit dem Qualitätszeichen gekennzeichnet:

ja  nein

**Das Produkt hat die Kriterien für das Thüringer Qualitätszeichen:**

**ERFÜLLT**

**NICHT ERFÜLLT**

.....  
Ort, Datum

.....  
Verantwortlicher des Betriebes

.....  
Prüfer